



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München.....

Verteilerliste

An die  
Regierungen

Staatliche Feuerwehrschnule  
Geretsried  
Sudetenstraße 81  
82538 Geretsried

—  
Staatliche Feuerwehrschnule  
Regensburg  
Michael-Bauer-Straße 30  
93138 Lappersdorf

Staatliche Feuerwehrschnule  
Würzburg  
Weißenburgstraße 60  
97082 Würzburg

—  
Arbeiter-Samariter-Bund e. V.  
Landesverband Bayern  
Gundstr. 9  
91056 Erlangen

Bayer. Rotes Kreuz  
Landesgeschäftsstelle  
Garmischer Straße 19 - 21  
81373 München

—  
Johanniter-Unfallhilfe e. V.  
Landesverband Bayern  
Einsteinstraße 9  
85716 Unterschleißheim

—  
Malteser-Hilfsdienst e. V.  
Fernmeldereferat  
Streitfeldstraße 1  
81673 München

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Landesverband Bayern e. V.  
Woffenbacher Straße 34  
92319 Neumarkt i. d. OPf.

Landesvereinigung Privater  
Rettungsdienste in Bayern e. V.  
Reichenhaller Straße 8  
81547 München

Arbeitsgruppe der Leiter der Berufsfeuerwehren  
Landesgruppe Bayern  
Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Schäuble  
c/o Berufsfeuerwehr München  
An der Hauptfeuerwache 8  
80331 München

Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.  
Geschäftsstelle  
Carl-von-Linde-Straße 42  
85716 Unterschleißheim



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München.....

Anschriften lt.  
vorgehefter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen ID2-0265.10-3	Bearbeiter Herr Dipl.-Ing.(FH) Schülke	München 11.09.2009
	Telefon / - Fax 089 2192-2654 / -12562	Zimmer L 1.02	E-Mail horst.schuelke@stmi.bayern.de

**Funk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS);  
Änderung der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV),  
Sicherheitsfunk-Schutzverordnung - SchuTSEV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 14. Juli 2009 wurde die Zweite Verordnung zur **Änderung der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV)** vom 28.09.2004 erlassen und trat am 21. Juli 2009 in Kraft ([www.bgbl.de](http://www.bgbl.de) , Bundesgesetzblatt I, S. 1809). Die nur kleinen Textänderungen im § 2 der FreqBZPV haben Folgen auch für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Die Verordnung enthält keine einschränkenden Bestimmungen mehr für die Frequenznutzung in und entlang von Leitern. Solche Nutzungen sind z. B. aus Kabelfernsehen und –rundfunk bekannt.

In der Nutzungsbestimmung 30 (NB 30) der bisherigen FreqBZPV war geregelt, dass die Frequenzen von 9 kHz bis 3 GHz in und längs von Leitern u. a. dann freizügig genutzt werden konnten, „wenn die Frequenznutzung in Frequenzbereichen

erfolgt, in denen keine sicherheitsrelevanten Funkdienste betrieben werden“. Dadurch waren bisher auch die Frequenzen der BOS geschützt. Da die neue FreqBZPV die Frequenznutzung in und entlang von Leitern nicht mehr regelt, ist die NB 30 nunmehr gestrichen. Seitens der EU wurden die Beschränkungen als Handelshemmnis betrachtet, sie mussten deshalb aufgegeben werden. Das heißt, dass ab sofort auch die Frequenzen der BOS in Kabelnetzen von Telekommunikationsanlagen (z. B. Telefonanlagen) und Telekommunikationsnetzen (z. B. Kabelfernsehen) genutzt werden dürfen.

Die Frequenznutzung in Leitern ist zunächst nicht gefährlich. Solange einwandfreies Material (geschirmte Kabel, Stecker Buchsen, Verteiler usw.) verwendet **und** fachgerecht installiert wird, ist kaum damit zu rechnen, dass die genutzten Frequenzen schädlich in die Umgebung abgestrahlt werden. Erfahrungen zeigen jedoch, dass gelegentlich auch Bastler und wenig fachkundige Firmen tätig werden, die ohne böse Absicht unfachmännische Manipulationen an einem Kabelsystem vornehmen, z. B. bei Verlegung einer zusätzlichen Anschlussdose für das Kabelfernsehen. Dies könnte dazu führen, dass im Einzelfall auch BOS-Frequenzen gestört werden. In aller Regel sind die Störungen auf wenige Meter um die unfachmännisch ausgeführte Installation beschränkt.

Um die BOS aber auch andere sicherheitsrelevante Funkdienste (z. B. Flugfunk) vor ungewollt ausgesendeten, schädlichen Störungen zu schützen, hat die Bundesregierung bereits vor der Änderung der FreqBZPV die **„Verordnung zum Schutz von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sende- und Empfangsfunkanlagen, die in definierten Frequenzbereichen zu Sicherheitszwecken betrieben werden (Sicherheitsfunk-Schutzverordnung - SchuTSEV)“** am 13.05.2009 erlassen (Bundesgesetzblatt I, S. 1060).

Die besonders zu schützenden Frequenzbereiche sind in der Anlage 1 der SchuTSEV genannt, auch die von BOS genutzten Frequenzen sind aufgelistet. Anlage 2 legt Grenzwerte für Störstrahlungen fest, die bei Nutzung von zu schützenden Frequenzbereichen nicht überschritten werden dürfen. Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) wird in § 3 Abs. 2 der SchuTSEV ermächtigt,

1. die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen;
2. zum Zwecke der Überprüfung besondere Maßnahmen gegenüber dem Betreiber einer Telekommunikationsanlage oder eines Telekommunikationsnetzes anzuordnen und insbesondere zu verlangen, dass der Betreiber Testsignale einspeist;
3. den Betreiber aufzufordern, in einer angemessenen Frist dafür zu sorgen, dass seine leitergebundene Telekommunikationsanlage oder sein leitergebundenes Telekommunikationsnetz die Grenzwerte einhält;
4. besondere Maßnahmen mit räumlichen, zeitlichen und sachlichen Festlegungen für das Betreiben der leitergebundenen Telekommunikationsanlage oder des leitergebundenen Telekommunikationsnetzes anzuordnen;
5. den Betrieb der leitergebundenen Telekommunikationsanlage oder des leitergebundenen Telekommunikationsnetzes ganz oder teilweise zu untersagen.

Weiter kann die BNetzA im Falle von Sende- und Empfangsfunkanlagen, für die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ein besonderer Schutz notwendig ist, im Benehmen mit den für die jeweiligen Sende- und Empfangsfunkanlagen zuständigen Bundesbehörden messtechnische Untersuchungen durchführen. Für die BOS ist nach § 3 BOS-Funkrichtlinie das Bundesministerium des Innern die zuständige Behörde.

Wir weisen darüber hinaus auf Folgendes hin:

**Soweit Störungen des BOS-Funks durch Kabelnetze festgestellt werden, sollte die BNetzA eingeschaltet und gebeten werden, durch Anwendung der in der SchuTSEV vorgesehenen Ermächtigungen für Abhilfe zu sorgen.**

Bei Funkstörungen ist die BNetzA zu erreichen unter

- Telefon: 0180-3 23 23 23 rund um die Uhr (9 ct/min aus dem Festnetz)
- Email: [Funkstoerung@BnetzA.de](mailto:Funkstoerung@BnetzA.de)
- Internet: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) → Verbraucher → Funkstörungen

Das Bayerische Staatsministerium des Innern bittet, über solche Störungen informiert zu werden, Email: [Sachgebiet-ID2@stmi.bayern.de](mailto:Sachgebiet-ID2@stmi.bayern.de) .

Die zunehmende Digitalisierung auch der Kabelnetze wird die Aussendung von Störsignalen reduzieren. Untersuchungen der Bundesnetzagentur belegen, dass

die unerwünschten Störaussendungen bei digitaler Nutzung der koaxialen Kabelfernsehtetze deutlich geringer ausfallen.

Die Regierungen werden gebeten, den nachgeordneten Bereich, auch die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, entsprechend zu informieren. Das Schreiben ist auch im Internetangebot des Staatsministeriums des Innern eingestellt:

<http://www.stmi.bayern.de/sicherheit/feuerwehr/kommunikation/>

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Horst Stille". The signature is written in a cursive style with a loop at the end of the last name.

Dipl.-Ing.(FH) Schülke